



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau
Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen über www.Landkreis-Dachau.de

79. Jahrgang

Nr. 47

Datum 07.12.2023

Inhaltsverzeichnis:

- Öffentliche Sitzung des Kreistags am Freitag, 15.12.2023 um 9.30 Uhr
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Alto-Gruppe
Amtliche Bekanntmachung der Wasserabgabesatzung der Alto-Gruppe
- Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Oberbachern
Amtliche Bekanntmachung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes der Wasserversorgungsgruppe Oberbachern

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Freitag, 15.12.2023**, um **09:30 Uhr** findet eine Sitzung statt.

Gremium: **Kreistag**

Ort: **Landratsamt Dachau**

Raum: **Großer Sitzungssaal**

Tagesordnung

1. Besetzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Dachau
2. Münchner Verkehrs- u. Tarifverbund (MVV) GmbH;
Verlängerung der Allgemeinverfügung zur Weiterführung des Deutschlandtickets ab dem 01.01.2024
3. Münchner Verkehrs- u. Tarifverbund (MVV) GmbH;
Änderung der Allgemeinverfügung für das 365 €-Ticket ab dem 01.01.2024
4. Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) im Landkreis Dachau;
Neuregelung des § 45a des Personenbeförderungsgesetzes (Staatszuschuss für die Ausbildungsverkehre) - Erlass einer Allgemeinverfügung ab dem 01.01.2024
5. Partnerschaft mit Powiat Oswiecim;
Jahresbericht 2023 der Kreisverwaltung

6. Partnerschaft für Demokratie im Landkreis Dachau;
Jahresbericht 2023

Die Sitzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Stefan Löwl
Landrat

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Alto-Gruppe
Amtliche Bekanntmachung der Wasserabgabesatzung der Alto-Gruppe vom 24.
November 2023**

**3. Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung des
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Alto-Gruppe
vom 24. November 2023**

Auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn.1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Alto-Gruppe folgende Satzung:

§ 1

Die Wasserabgabesatzung vom 18. Oktober 2011, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung vom 07. Dezember 2016, geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung vom 02. November 2017 wird wie folgt geändert:

§ 21 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen.“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Markt Indersdorf, 24. November 2023
Zweckverband zur Wasserversorgung der Alto-Gruppe

gez.
Harald Mundl
Verbandsvorsitzender

Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Oberbachern

Amtliche Bekanntmachung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes der Wasserversorgungsgruppe Oberbachern

Nachstehend wird gemäß Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes der Wasserversorgungsgruppe Oberbachern amtlich bekannt gemacht:

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes der Wasserversorgungsgruppe Oberbachern

vom 24.11.2023

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Oberbachern folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Oberbachern erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
oder

2. -auch aufgrund einer Sondervereinbarung- an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.700 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.700 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 1.700 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn und soweit sie ausgebaut sind. Für die Beitragsberechnung des Dachgeschosses werden nur 85 % der ausgebauten Fläche herangezogen. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der beitragspflichtigen Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 5, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

(6) Soweit übergroße Grundstücke nach früherem Satzungsrecht nur mit der 5-fachen der beitragspflichtigen Geschossfläche als Grundstücksfläche zum Beitrag herangezogen wurden, entsteht der Differenzbeitrag zwischen der 5-fachen Geschossfläche und der Mindestfläche von 1.700 m² erst bei Erfüllung eines weiteren beitragsrechtlich relevanten Tatbestandes.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche	0,89	Euro
b) pro m ² Geschossfläche	6,01	Euro.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§9a) und Verbrauchsgebühren (§10).

§ 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) des verwendeten Wasserzählers im Sinne von § 19 WAS berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m ³ /h	36,00 Euro/Jahr
bis 10 m ³ /h	90,00 Euro/Jahr
bis 16 m ³ /h	144,00 Euro/Jahr

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

Die Gebühr beträgt 1,17 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Er ist vom Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3)

1. Für die Entnahme von Bauwasser wird je Bauvorhaben eine Pauschale erhoben. Die Pauschale beträgt je Bauvorhaben 120,00 Euro. Die Bauwasserpauschale ist bei Antragstellung zu begleichen. Ein Wasserverbrauch über die übliche Bauwassernutzung hinaus ist mit der Pauschale nicht abgedeckt und gesondert zu entrichten.
2. Bei Ausgabe eines beweglichen Wasserzählers wird eine Gebühr von 15,00 Euro pro angefangenen Monat erhoben. Diese Gebühr ist bei Zurückgabe zu entrichten. Die Verbrauchsgebühr wird fällig in der in Abs. 1 Satz 2 festgesetzten Höhe.
3. Bei Ausgabe von beweglichen Wasserzählern ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 250,00 Euro zu hinterlegen. Bei Verlust oder grober Beschädigung hat der Ausleiher die Kosten der Neuanschaffung, bzw. der Reparatur zu tragen.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Beginn des Monats, der auf den Einbau des Wasserzählers folgt. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn eines Monats in Höhe eines Zwölftels der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 3 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 30. März, 30. Juni, 30. September und 30. Dezember jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen -auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen- Auskunft zu erteilen.

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes der Wasserversorgungsgruppe Oberbachern vom 06.12.2019, außer Kraft.

Bergkirchen, den 24.11.2023
Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Oberbachern

Robert Axtner
Verbandsvorsitzender

LANDRATSAMT DACHAU
Stefan Löwl
Landrat